



Stiftungssatzung
der
„Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Göttingen.

§ 2

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist es, die Pflege und die Entwicklung der Wissenschaften an der Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) unmittelbar zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Vermögenswerten (Stand jeweils bei Übernahme durch die Stiftung).

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Erträge des Grundstockvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Die Zweckbestimmungen der Stifter sind im Rahmen des Stiftungszwecks zu berücksichtigen.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen zur unmittelbaren Verwendung für den Stiftungszweck sowie Zustiftungen entgegenzunehmen. Die Zweckbestimmungen der Stifterin oder des Stifters, der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers oder der Zustifterin oder des Zustifters sind im Rahmen des Stiftungszwecks möglichst zu berücksichtigen. Die Stiftung kann auch zukünftig Stiftungen und Nachlässe zugunsten der Universität übernehmen oder verwalten. Im Falle der Übernahme wachsen sie dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

(5) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet und freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsvorstand, Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand besteht

1. kraft Amtes aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Universität, in deren oder dessen Ressort die Betreuung der Finanzabteilung der Universität fällt,

2. kraft Amtes aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Universitätsbundes Göttingen e.V.,
3. aus einer weiteren zu berufenden Person, die über Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügt und in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig ist.

(2) Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 1. führt den Vorsitz im Stiftungsvorstand. Soweit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für ihre oder seine Aufgaben als Präsidiumsmitglied eine Vertretung hat, kann diese sie oder ihn auch für ihre oder seine Aufgaben nach dieser Satzung vertreten.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 2. gehören dem Stiftungsvorstand für die Dauer ihrer Amtszeit an. Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Nr. 3. wird auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Grundsätzlich wird die Stiftung nach außen von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten. Im Rahmen der laufenden Geschäfte können auch

- a) von einem Vorstandsmitglied und der Leitung der Abteilung Finanzen der Zentralverwaltung der Universität zusammen oder
- b) von der Leitung der Abteilung Finanzen und einer Bereichsleitung dieser Abteilung zusammen

Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden.

Näheres hierzu regelt eine vom Stiftungsvorstand einstimmig zu beschließende Geschäftsanweisung.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2. und 3. sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates führt der Stiftungsvorstand die laufenden Geschäfte der Stiftung und entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand der Bediensteten der Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts bedienen.

(2) Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens bis zu einer Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall.

(3) In einem dringenden Fall, in dem eine Verzögerung der Entscheidung aus dem Blickwinkel des Stiftungszwecks für nicht vertretbar erscheint, kann der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates auch über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens über 30.000,00 € im Einzelfall hinaus entscheiden. Die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und der Inhalt der Entscheidung sind dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben.

(4) Die oder der Vorsitzende soll den Stiftungsvorstand mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung. Die oder der Vorsitzende muss den Stiftungsvorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertretung, anwesend sind. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand die fehlerhafte Ladung geltend macht.

(6) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht.

(7) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(8) An den Sitzungen des Stiftungsvorstandes können Mitglieder des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen. An den Sitzungen des Stif-

tungsvorstandes nehmen die Personen teil, die der Stiftungsvorstand zur Unterstützung seiner Arbeit hierfür einsetzt.

(9) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht

1. aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. aus einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder einem nebenamtlichen Vizepräsidenten der Universität, in deren oder dessen Ressort die Betreuung der Finanzabteilung der Universität nicht fällt, als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender. Die Bestimmung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
3. aus fünf vom Dekanekonzil unter Beachtung des Fächergleichgewichts zu bestimmenden Persönlichkeiten, die die Interessen der Fakultäten der Universität einbringen,
4. zwei Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder aus dem öffentlichen Leben, die über die Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügen; einer von ihnen soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(2) Wendet eine natürliche oder eine juristische Person der Stiftung einen namhaften Betrag zu, so kann die natürliche Person beziehungsweise eine Vertreterin oder ein Vertreter der juristischen Person zusätzlich zu den in Abs. 1 Genannten Mitglied des Stiftungsrates werden. Über den Antrag beschließt der Stiftungsrat. Ist diese Person bereits Mitglied des Stiftungsvorstandes, so wird sie oder er Mitglied des Stiftungsrates erst, sobald ihre oder seine Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand beendet ist. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat überträgt sich nicht auf eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger, es sei denn, dass der Stiftungsrat dies ausdrücklich bestimmt.

(3) Das Stiftungsratsmitglied nach Abs. 1 Nr. 1. führt den Vorsitz im Stiftungsrat. Dem Stiftungsratsmitglied nach Abs. 1 Nr. 2. obliegt ihre

oder seine Vertretung. Soweit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für ihre oder seine Aufgaben als Präsidiumsmitglied eine Vertretung hat, kann diese sie oder ihn auch für ihre oder seine Aufgaben nach dieser Satzung vertreten.

(4) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 2. gehören dem Stiftungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit an. Mitglieder nach Abs. 1. Nr. 3. werden vom Dekanekonzils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Mitglieder nach Abs. 1. Nr. 4. und Abs. 2 werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Die Stiftungsratsmitglieder Abs. 1 Nr. 2. - 4. und Abs. 2 sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt über Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

1. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens soweit sie im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 € übersteigen,
2. die Prüfung des vom Stiftungsvorstand vorzulegenden Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
4. die Berufung zu berufender Stiftungsratsmitglieder,
5. die Berufung zu berufender Stiftungsvorstandsmitglieder.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend ist. Die Einladung muss sämtlichen Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand die fehlerhafte

ladung geltend macht. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende soll den Stiftungsrat mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung. Die oder der Vorsitzende muss den Stiftungsrat zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrates sollen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Personen teil, die zur Unterstützung der Stiftungsratsarbeit eingesetzt sind.

(6) Eine Beschlussfassung ist - sofern nicht § 11 Abs. 6 einschlägig ist - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10

Rechnungslegung

(1) Für die Rechnungs- und Kassenführung bestellt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Abschluss eines Rechnungsjahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres eine Jahresrechnung aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 01.01. - 31.12. eines jeden Jahres.

(3) Der Stiftungsvorstand legt bis zum 31.05. eines jeden Jahres Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde.

(4) Die Rechnungen des abgelaufenen Rechnungsjahres werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer auf

- rechnerische Richtigkeit,
- satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie
- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

geprüft.

(5) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

§ 11

Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

(1) Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

(2) Der Stiftungszweck kann an die veränderten Verhältnisse angepasst werden, wenn die Aufgaben der Stiftung weggefallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(3) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.

(4) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung zugelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.

(5) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszweckes oder eine Zusammen- oder Zulegung nicht möglich ist.

(6) Beschlüsse und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 können nur in einer Sitzung des Stiftungsrats mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, Zulegung der Stiftung zu einer anderen

Stiftung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(8) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen dem Vermögen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts zu. Existiert diese zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr, so fällt das Vermögen der Universität zu.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Zugleich tritt die Stiftungssatzung vom 28.11.2003 außer Kraft.

Gottingen, den 04.10.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. von Figura'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'K' and a flourish above it.

Professor Dr. Dr. h.c. Kurt von Figura

Zweckbindungen der Stiftungen und Nachlässe

Zweckbindung

Stiftung / Nachlass

Wert der Stiftung/Nachlass

Förderung der Krebsforschung

Nachlass Kubeschka

Nachlass Kubeschka
verstorben 6.1.1961

- Wertpapiere = 15.077,00DM $\hat{=}$ 7.708,75€
- Guthaben bei Kreditinstituten = 1.538,16DM $\hat{=}$ 786,45€
+ Ostvermögen
- Haus- u. Grundbesitz in Potsdam (Häuserblock)
- Guthaben bei Kreditinstituten = 8.294 RM

Nachlass Stricker

Nachlass Stricker
verstorben 18.12.1981

Wert = 578.000,00DM $\hat{=}$ 295.526,71€

Nachlass Wirth

Nachlass Wirth
verstorben 12.2.1996

Wert = 371.034,20DM $\hat{=}$ 189.706,77€

Forschungsstipendien

in den Bereichen Chemie, Jura, Kunstgeschichte,
Mathematik, Medizin, Physik,

Nachlass Dr. Sigfrid Berliner
Forschungsstipendium in **Mathematik** und **Physik**

Nachlass Berliner
(übernommen aus Gründungskapital I 2.1984)
Wert = 291.501,93DM $\hat{=}$ 149.042,57€

Nachlass Bormann/Dr. Borsum

1/10 der Erträge sind wieder in Ackerflächen anzulegen.
9/10 der Erträge sind zur Förderung wissenschaftlicher
Arbeiten/Aufgaben und Stipendien der Bereiche **Agrar**,
Chemie, **Mathematik** und **Physik** zu verwenden

Nachlass Bormann – Dr. Borsum
verstorben 4.5.1973

- Grundstücke in Beuchte (Hof-, Forst- und Ackerflächen
mit einer Gesamtgröße von ca. 35ha08a56qm).
- Guthaben bei Kreditinstituten
von ca. 30.000,00DM $\hat{=}$ 15.338,76€.
- 21 Namensaktien der Nordharzer Zucker AG Nennwert
zu je 100,00DM $\hat{=}$ 51,13€.

Zweckbindungen der Stiftungen und Nachlässe

Nachlass Kluckhohn/Blanck

Überschüsse aus der Vermietung des Wohnhauses Herzberger Landstrasse 75 als Forschungsstipendium für Studierende der Kunstgeschichte an der Georg-August-Universität oder für wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der **Kunstgeschichte**

Nachlass Kluckhohn

verstorben 1956
- Grundstück Herzberger Landstrasse 75

Nachlass Linnekogel

zur Einrichtung eines Stipendienfonds für bedürftige, erfolgreiche Studenten

Nachlass Linnekogel

verstorben 30.11.1974
Wertpapiere in den USA
- 200 Stück Commonwealth Edison Comp. Shares
- 308 Stück Chase Manhattan Bank Shares
- 6 Stück Northern Illinois Gas Comp. Shares
Sparbuch über 21773,61 USD
Barvermögen ca. 6.000,00DM $\hat{=}$ 3.067,75€
(nach Abzug Div. Legate)

Erträge aus Nachlass George Peters

als **zinsloses Darlehn** an Studenten, die sich auszeichnen durch Leistung, Ehrgeiz, Fleiß und Energie in den Gebieten **Physik (Astro)**, **Jura**, **Chemie** und **Medizin**, (muss nach 10 Jahren zurückgezahlt werden) sollte dies nicht möglich sein und sich mehr als 10.000\$ angesammelt haben, dann kann der Überschuss über 10.000\$ für **Geräte der Abt. Physik (Astro) oder andere** angeschafft werden.

Nachlass Georg Peters

verstorben 12.02.1984
- Erträge aus Wertpapieren und Anlagen ohne Zeitbegrenzung angelegt als Trust in den USA (über das Vermögen kann nicht verfügt werden)

Zweckbindungen der Stiftungen und Nachlässe

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten/Aufgaben

in den Bereichen Agrar, Chemie, Mathematik, Medizin und Physik

Nachlass Dr. Ungewitter

der Nachlass soll je zur Hälfte in Dauereinrichtung für Zwecke der **medizinisch** und **physikalischen Fakultät** nach Ermessen des Universitätskurators Verwendung finden.

Nachlass Dr. Ungewitter
übernommen aus Gründungskapital 1.2.1984
Wert = 367.931,89DM $\hat{=}$ 188.120,59€

alle Fakultäten

Nachlass Walther Blanck

in erster Linie soll der **Nachlass Kluckhohn gestützt** werden. Es steht der Universität aber frei, für **wissenschaftliche Aufgaben aller Fakultäten**, für die im Haushalt keine ausreichenden Mittel vorgesehen sind, Beiträge zu vergeben auch aus der Substanz. Entscheidungen darüber trifft der Kurator.

Nachlass Blanck
verstorben 1956
Wert = 335.555,61DM $\hat{=}$ 171.566,86€

in den Bereichen Agrar, Chemie, Mathematik, und Physik

Nachlass Bormann/Dr. Borsum

1/10 der Erträge sind wieder in Ackerflächen anzulegen. 9/10 der Erträge sind zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten/Aufgaben und Stipendien der Bereiche **Agrar, Chemie, Mathematik und Physik** zu verwenden

Wie unter **Forschungsstipendien** bereits eingesetzt

Seminar für Indologie und Tibetologie

Waldschmidt-Stiftung

Verkaufserlös der Waldschmidt-Villa
übertragen an die Stiftung 07.07.2005

Wert = 370.743,06€

Zweckbindungen der Stiftungen und Nachlässe

Anschaffung von Geräten

für die Bereiche Physik (Astro) oder andere.

Erträge aus Nachlass George Peters

als **zinsloses Darlehn** an Studenten, die sich auszeichnen durch Leistung, Ehrgeiz, Fleiß und Energie in den Gebieten **Physik (Astro)**, **Jura**, **Chemie** und **Medizin**, (muss nach 10 Jahren zurückgezahlt werden) sollte dies nicht möglich sein und sich mehr als 10.000\$ angesammelt haben, dann kann der Überschuss über 10.000\$ für **Geräte der Abt. Physik (Astro) oder andere** angeschafft werden.

Wie unter **Forschungsstipendien** bereits eingesetzt

ohne Zweckbindung

Lindemann-Stiftung

übernommen aus Gründungskapital 1.2.1984

Wert = 1.487.087,17USD $\hat{=}$ 4.163.824,00DM $\hat{=}$ 2.128.929,41€

(Umrechnung erfolgte per 1.2.1984 zum Kurs von 2,80DM $\hat{=}$ 1,43€)

Vereinigte Stiftungen

(Zusammenfassung der 10 ehem. rechtsfähigen Stiftungen)

übernommen aus Gründungskapital 1.2.1984

Wert = 17.625,18DM $\hat{=}$ 9.011,61€

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes – NStiftG – vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die vorstehende Satzung der Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.10.2006.

Braunschweig, den 03.11.2006

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Regierungsvertretung Braunschweig -
RV BS 2.07-11741/42-34

Im Auftrage

Sonnenburg
Sonnenburg



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Stiftung der Georg-August-Universität
Göttingen
Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN 61
Eing. 23. OKT. 2017
Abt. Finanzen

Bearbeitet von
Frau Sonnenburg

E-Mail
anke.sonnenburg@arl-bs.niedersachsen.de

P	Georg-August-Universität Göttingen	AL
VP	Eingang am:	BL
Stab	20. Okt. 2017	SGL
Anlagen		SB
z. Erl.	z. Kts.	Frist
		Kopie
		WV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61/6126a/6126
01.06.2017/17.10.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2.11741/42-34

Durchwahl 0531 484 -
10 21

Braunschweig
19.10.2017

Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die am 17.05.2017 vom Stiftungsrat beschlossene Änderung des § 11 Abs. 8 der Satzung der Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen; diese Vorschrift lautet nunmehr wie folgt:

„(8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts. Existiert diese zum fraglichen Zeitpunkt nicht mehr, so fällt das Vermögen der Georg-August-Universität Göttingen zu, sofern es sich bei Letzterer zum fraglichen Zeitpunkt um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handelt, anderenfalls dem Land Niedersachsen. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen zu verwenden, wobei bisherige konkretere Zweckbestimmungen von Vermögensteilen in diesem Rahmen möglichst zu berücksichtigen sind.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Sonnenburg

Sonnenburg

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0531 484-1002
Telefax
0531 484-1099

E-Mail
Poststelle@ArL-BS.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 00000106 0371 53
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H